



Energiefondsreglement

Vollzugsverordnung

vom 1. Juli 2015
26.30.400

geändert durch

1. Nachtrag vom 16. Dezember 2015
2. Nachtrag vom 23. November 2016
3. Nachtrag vom 20. Dezember 2017
4. Nachtrag vom 23. Januar 2019
5. Nachtrag vom 6. Februar 2020
6. Nachtrag vom 28. Januar 2021
7. Nachtrag vom 10. Februar 2022
8. Nachtrag vom 2. März 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Verwaltung Energiefonds	3
Art. 3	Gesuche	3
II	Förderbereiche	3
Art. 4	Übergreifende Massnahmen	3
Art. 5 ⁵⁾	Gebäudeenergieausweis	3
Art. 6 ³⁾	Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden (allgemein)	3
Art. 7 ³⁾	Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden (Fensterersatz)	4
Art. 8 ^{5) 7)}	Wärmeproduktion (CO ₂ -neutral)	4
Art. 9 ⁶⁾	Energieeffizienz (allgemein)	4
Art. 10	Energieeffizienz (für Unternehmen)	4
Art. 11 ⁶⁾	Energieproduktion (CO ₂ -neutral) Photovoltaikanlagen und Energiespeicherung	4
Art. 12	Energieproduktion (CO ₂ -neutral) Biogasanlagen	4
Art. 12a ^{2) 4) 6) 7) 8)}	Infrastruktur für E-Mobilität	5
Art. 12b ⁴⁾	Wärmeverteilnetze	5
III	Förderbeiträge	5
Art. 13 ⁵⁾	Gebäudeenergieausweis	5
Art. 14 ^{3) 7)}	Förderbeiträge Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden	5
Art. 15 ^{3) 5) 6) 7) 8)}	Förderbeiträge Wärmeproduktion (CO ₂ -neutral)	6
Art. 16	Förderbeiträge Energieeffizienz (allgemein)	6
Art. 16a ⁵⁾	Organisation von Veranstaltungen	7
Art. 17 ^{5) 6) 7) 8)}	Förderbeiträge Energieproduktion (CO ₂ -neutral) und Energiespeicherung	7
Art. 17a ^{2) 4) 6) 7) 8)}	Förderbeiträge Infrastruktur für E-Mobilität	8
Art. 17b ⁴⁾	Förderbeiträge Wärmeverteilnetze	8
IV	Ausrichtung der Beiträge	8
Art. 18	Auszahlung	8
Art. 19	Rückforderung von Beiträgen	8
V	Schlussbestimmungen	9
Art. 20	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 21	Inkrafttreten	9

Energiefondsreglement Vollzugsverordnung

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglements vom 3. März 2009.

Art. 2

Verwaltung Energiefonds

Die Kompetenzen für den Vollzug des Energiefondsreglements sowie die Verwaltung des Energiefonds werden den Stadtwerken übertragen.

Diese sorgen für eine kundenfreundliche und einfache Umsetzung.

Art. 3

Gesuche

Die Stadtwerke legen fest, welche Unterlagen mit dem Gesuch eingereicht werden müssen.

II Förderbereiche

Art. 4

Übergreifende Massnahmen

Werden Massnahmen in mehreren Förderbereichen getätigt, wird der Förderbeitrag nach den einzelnen Förderbereichen bemessen, respektive kumuliert.

Art. 5⁵⁾

Gebäudeenergieausweis

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone für bestehende Gebäude.

Art. 6³⁾

Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden (allgemein)

Beiträge an die Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden werden geleistet, wenn die Anforderungen der kantonalen Fördermassnahme „Wärmedämmung mit Einzelmassnahme“ eingehalten werden.

Sind die Anforderungen der kantonalen Fördermassnahme „Wärmedämmung mit Einzel-massnahme“ nicht erfüllbar, kann der Stadtrat Beiträge sprechen.

Objekte, welche von der kantonalen Fördermassnahme „Gebäudesanierung in umfangrei-chen Etappen“ profitieren, werden vom Energiefonds Gossau ausgeschlossen.

Der Beitrag wird einmalig pro m² geleistet.

Art. 7 ³⁾

Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden (Fensterersatz)

gestrichen

Art. 8 ^{5) 7)}

Wärmeproduktion (CO₂-neutral)

CO₂-neutrale Anlagen zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung werden gefördert, wenn sie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach Europäischen Nor-men (EN) geprüft wurden oder wenn sie mit einem gesetzlich gültigen Gütesiegel ausge-zeichnet sind.

Heizungen werden nur bei deren Ersatz durch Wärmepumpen oder BHKW gefördert.

Der Ersatz von direkten Elektroboilern durch einen Wärmepumpenboiler wird finanziell gefördert.

Art. 9 ⁶⁾

Energieeffizienz (allgemein)

Massnahmen, die zur Steigerung der Energieeffizienz, der Energieoptimierung (2000-Watt-Gesellschaft) oder der CO₂-Reduktion dienen, werden durch Kampagnen gefördert.

Art. 10

Energieeffizienz (für Unternehmen)

Unternehmen, welche sich an einem Energieeffizienzprogramm eines anerkannten Anbie-ters (z.B. EnAW) beteiligen und dessen Zielvereinbarung abschliessen, werden mit einem Beitrag an die Teilnehmergebühr unterstützt.

Art. 11 ⁶⁾

Energieproduktion (CO₂-neutral) Photovoltaikanlagen und Energiespeiche-rung

Photovoltaik-Anlagen mit einer zu erwartenden Jahresproduktion grösser als 3'000 kWh, bzw. einer installierten Leistung grösser als 3 kW werden einmalig unterstützt.

Energiespeicher grösser 4 kWh für Photovoltaikanlagen werden einmalig unterstützt.

Art. 12

Energieproduktion (CO₂-neutral) Biogasanlagen

Biogasanlagen zur Elektrizitätsgewinnung, welche nur biogene Abfälle, Reststoffe, Hof-dünger oder Ernterückstände verwerten, werden einmalig unterstützt.

Art. 12a ^{2) 4) 6) 7) 8)}

Infrastruktur für E-Mobilität

aufgehoben

Art. 12b ⁴⁾

Wärmeverteilnetze

Der Aufbau von Netzen zur Verteilung von Abwärme aus industriellen Prozessen und von Dienstleistungsbauten sowie von Wärme aus Gewässern (Grund- und Oberflächengewässer), aus Abwasser und dem Erdreich oder anderen erneuerbaren Energiequellen werden einmalig unterstützt.

III Förderbeiträge

Art. 13 ⁵⁾

Gebäudeenergieausweis

Für Massnahmen nach Art. 5 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
GEAK	Nur bei bestehenden Gebäuden	CHF 400

Art. 14 ^{3) 7)}

Förderbeiträge Wärmeeffizienz an bestehenden Gebäuden

Für Massnahmen nach Art. 6 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Wand, Dach, Boden: Dämmung gegen Aus- senklima / Erdreich	U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$	CHF 20 / m ² gedämmte Fläche
Wand, Decke, Boden: Dämmung gegen unbeheizte Räume	U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$	CHF 40 / m ² gedämmte Fläche
		Pro Gebäude werden maxi- mal 200 m ² gefördert.

Art. 15 ^{3) 5) 6) 7) 8)}

Förderbeiträge Wärmeproduktion (CO₂-neutral)

Für Massnahmen nach Art. 8 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge pauschal
Sonnenkollektoren ⁶⁾	Die thermische Nennleistung bei Ein und Zweifamilienhäuser sowie Nichtwohnbauten beträgt mindestens 2 kW. Die thermische Nennleistung bei Mehrfamilienhäuser beträgt mindestens 5 kW.	CHF 1'500
Wärmepumpen ^{3) 5) 6) 7) 8)}	Gefördert wird nur der Ersatz von Elektro-, Öl-, oder Gasheizungen. Luft-Wasser Wasser-Wasser Sole-Wasser	CHF 1'000 CHF 4'000 CHF 2'000
BHKW	Gefördert wird nur der Ersatz von Elektro-, Öl-, oder Gasheizungen.	CHF 2'000
Wärmepumpenboiler ⁵⁾	Gefördert wird nur der Ersatz von direkten Elektroboilern. Der Wärmepumpenboiler muss FWS zertifiziert sein.	CHF 1'000

Art. 16

Förderbeiträge Energieeffizienz (allgemein)

Für Kampagnen nach Art. 9 werden pro Jahr maximal CHF 50'000 eingesetzt.

Art. 16a ⁵⁾

Organisation von Veranstaltungen

Für Massnahmen nach Art. 9 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Organisation von Veranstaltungen	Gemäss separater Wegleitung	Gemäss separater Wegleitung

Art. 17 ^{5) 6) 7) 8)}

Förderbeiträge Energieproduktion (CO₂-neutral) und Energiespeicherung

Für Massnahmen nach Art. 11 und 12 dieser Verordnung werden ausgerichtet:

Massnahme	Anforderungskriterien	Förderbeiträge
Photovoltaikanlage ^{6) 7)}	Eine Anlagenbeglaubigung muss vorliegen Neubauten: die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse wird nicht unterstützt	CHF 300 / kWp Maximal CHF 3'000
Biogasanlage ⁶⁾	Übertrag der HKN für mindestens 10 Jahre ab Inbetriebnahme an die Stadtwerke	CHF 250 / kW Maximal CHF 30'000
Energiespeicher ^{6) 7) 8)}	Anlagenkapazität von mindestens 4 kWh elektrisch	Kobaltfreies Speichersystem CHF 600 Maximal 25 % der Speicherkosten

Art. 17a ^{2) 4) 6) 7) 8)}

Förderbeiträge Infrastruktur für E-Mobilität

aufgehoben

Art. 17b ⁴⁾

Förderbeiträge Wärmeverteilnetze

Die für Massnahmen nach Art. 12b dieser Verordnung ausgerichteten Beträge werden für jedes Vorhaben einzeln vom Stadtrat festgelegt.

IV Ausrichtung der Beiträge

Art. 18

Auszahlung

Die Beträge werden ausbezahlt, wenn eine Konformitätserklärung vorliegt und durch die Energiefondsverwaltung geprüft ist.

Empfänger des Beitrages ist der Eigentümer des geförderten Objekts.

Die Auszahlung für Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 9 wird pro Kampagne separat geregelt.

Art. 19

Rückforderung von Beiträgen

Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

V Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 18. Mai 2009 zum Energiefondsreglement wird aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gossau, 1. Juli 2015

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

1. Nachtrag¹⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmung per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gossau, 16. Dezember 2015

Stadtrat

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

2. Nachtrag²⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Gossau, 23. November 2016

Stadtrat

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

3. Nachtrag³⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Gossau, 20. Dezember 2017

Stadtrat

Alex Brühwiler
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

4. Nachtrag⁴⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Gossau, 23. Januar 2019

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

5. Nachtrag⁵⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Gossau, 6. Februar 2020

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

6. Nachtrag⁶⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Gossau, 28. Januar 2021

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

7. Nachtrag⁷⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

Gossau, 10. Februar 2022

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin

8. Nachtrag⁸⁾

Der Stadtrat hat diese Bestimmungen per 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt.

Gossau, 2. März 2023

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin